

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kommunalwahl 2014 - Verfahren und Aufgabenverteilung bei der Neuauszählung des Briefwahlstimmbezirks 20874

Beschlussorgan

Wahlausschuss für kommunale Wahlen in der Wahlperiode 2014 - 2020

Gremium	Datum
Wahlausschuss für kommunale Wahlen in der Wahlperiode 2014 - 2020	19.05.2015

Beschluss:

1. Der Wahlausschuss beschließt, das in **Anlage 1** beschriebene Verfahren bei der erneuten Auszählung der gültigen und ungültigen Stimmen des Briefwahlstimmbezirks 20874 für die Wahl des Rates in Köln am 25.05.2014 anzuwenden.
2. Für die Aufgabenverteilung benennen die Mitglieder des Wahlausschusses folgende Personen, die dem Wahlausschuss angehören, namentlich:

Aufgabe	Name	Partei	Name	Partei
Schriftführung	Bündnis 90/Die Grünen	FDP
Team 1 (Zählung der leeren Stimmzettel)	Bündnis 90 / Die Grünen	Die Linke
Team 2 (Zählung Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel)	CDU	SPD
Team 3 (Zählung der bewerberbezogenen Stapel)	CDU	SPD
Team 4 (Beaufsichtigung)	CDU	SPD

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Auf der Basis des Ratsbeschlusses vom 17.04.2015, Vorlage Nr. 1094/2015, ist der Wahlausschuss verpflichtet, eine Neufeststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates in Köln am 25.05.2014 vorzunehmen.

Vor der Neufeststellung ist nach diesem Ratsbeschluss eine erneute Auszählung des Briefwahlstimmbezirks 20874 (Wahlbezirk 14, Rodenkirchen II Weiß Sürth) erforderlich.

Der oben genannte Beschluss des Rates beruht auf dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 25.03.2015, Az. 4 K 7076/14.

Dieses Urteil macht auf Seite 19 und 20 folgende Angaben zur erneuten Auszählung der gültigen und leeren Stimmzettel im Briefwahlstimmbezirk 20874:

- Der Wahlausschuss berichtigt in Ziffer 3.2.1 b) die Zahl der Briefwähler von bisher 707 auf 708 Personen.
- Sodann entnimmt der Wahlausschuss alle Stimmzettel aus dem Umschlag mit der Nummer 3 und zählt sie. Sollte diese Zählung nicht die Zahl ergeben, die in Ziffer 4 Unterpunkt „Ergebnis der Wahl“ in Zeile C) eingetragen ist, nimmt der Wahlausschuss eine Berichtigung vor und trägt die neu ermittelte Zahl ein.
- Daraufhin entnimmt der Wahlausschuss alle Stimmzettel aus allen Umschlägen mit der Nummer 2. Bei der Entnahme ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel getrennt nach Bewerbern sortiert (bleiben) und jeweils bewerberbezogene Stapel (hier: 10 Bewerber = 10 Einzelstapel) gebildet werden. Der Wahlausschuss zählt alle Stimmzettel.
- Sodann addiert der Wahlausschuss die zu b. und c. gewonnenen Ergebnisse der Einzelzählungen der Stimmzettel aus den Umschlägen mit den Nummern 2 und 3. Ist die Summe ungleich 707, nimmt der Wahlausschuss in der Ergänzung zur Niederschrift unter Ziffer 3.2.1 c) die entsprechende Berichtigung vor und trägt die aktuell ermittelte Summe ein. Ferner berichtigt er die

Zahl unter Ziffer 4 in der Zeile B2 (= Briefwähler/innen) von bisher 707 auf die aktuell ermittelte Summe.

- e. Danach zählt der Wahlausschuss die einzelnen bewerberbezogenen Stapel für alle Bewerber und stellt für jede/n Bewerber/in fest, wie viele Stimmen auf sie/ihn entfallen sind.
- f. Die für den jeweiligen Bewerber aktuell ermittelte Stimmenzahl ist mit der Stimmenzahl zu vergleichen, die bereits unter Ziffer 4 in der Tabelle „Von den gültigen Stimmen entfielen auf“ in der dem jeweiligen Bewerber zugehörigen Zeile eingetragen ist. Bei Abweichungen berichtigt der Wahlausschuss die bereits eingetragene Stimmenzahl auf die aktuell von ihm ermittelte Stimmenzahl.
- g. Danach addiert der Wahlausschuss die auf die jeweiligen Bewerber entfallenen Stimmenzahlen. Im Fall von Berichtigungen hat er die „Summe D“ in der genannten Tabelle aus den Zahlen zu den Kennbuchstaben D1-D8, D13 und D15 neu zu bilden und die Eintragung auch dieser Summe zu berichtigen.
- h. Bei Unstimmigkeiten zählt der Wahlausschuss erneut, bis sich Übereinstimmung ergibt.

Weitere Vorgaben – insbesondere zur Aufgabenverteilung bei der Auszählung – machen weder das Urteil noch die wahlrechtlichen Bestimmungen. Auf Nachfrage erklärten sowohl die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde als auch das Verwaltungsgericht Köln, dass keine weiteren Vorgaben zu beachten seien.

Deutlich wird durch das Urteil jedoch, dass einzig die Mitglieder des Wahlausschusses zu einer erneuten Auszählung berechtigt sind. Die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung dürfen lediglich protokollieren und unterstützend zur Verfügung stehen.

Um eine geordnete Auszählung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die Aufgabenverteilung bei der Auszählung schon vor deren Beginn festzulegen. Hierbei sollten die Aufgaben analog zu den Aufgaben, die innerhalb eines Wahlvorstandes bei der Auszählung am Wahlabend wahrgenommen werden, verteilt werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, einer Person den Vorsitz zu übertragen, zwei schriftführende Personen zu benennen und vier Teams festzulegen, welche die Aufgaben analog der Beisitzerinnen und Beisitzer in einem Wahlvorstand übernehmen.

Die Wahlleiterin als Vorsitzende des Wahlausschusses sollte auch bei der Auszählung den Vorsitz innehaben. Sie wird die zu vollziehenden Schritte ankündigen und detailliert beschreiben. Sie überwacht die gesamte Auszählung. Ihre Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Sofern bei den Beisitzerinnen und Beisitzern Unstimmigkeiten bestehen, welche konkrete Person eine Aufgabe ausführt oder wie diese wahrgenommen wird, entscheidet sie. Sie hat das Hausrecht und sorgt für die Ordnung während dieser Sitzung, insbesondere beim Auszählungsvorgang. Diese Regelung entspricht dem Rechtsgedanken der § 2 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 5 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW).

Die Schriftführung des Auszählungsvorgangs wird durch zwei Mitglieder des Wahlausschusses gemeinschaftlich wahrgenommen.

Es werden hierfür jeweils ein Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und ein Mitglied der FDP-Fraktion vorgeschlagen.

Team 1 wird den Umschlag Nr. 3 (leere Stimmzettel) öffnen und die darin enthaltenen Stimmzettel zählen.

Es werden hierfür jeweils ein Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und ein Mitglied der Fraktion Die Linke vorgeschlagen.

Team 2 wird die drei Umschläge Nr. 2 (gültige Stimmen) öffnen und die Gesamtzahl ermitteln.

Es werden hierfür jeweils ein Mitglied der CDU-Fraktion und ein Mitglied der SPD-Fraktion vorgeschlagen.

Team 3 zählt die Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen.

Es werden hierfür jeweils ein Mitglied der CDU-Fraktion und ein Mitglied der SPD-Fraktion vorge-

schlagen.

Team 4 überwacht die einzelnen Auszählungsschritte und prüft, ob sie mit den Vorgaben der Wahlleiterin übereinstimmen.

Es werden hierfür jeweils ein Mitglied der CDU-Fraktion und ein Mitglied der SPD-Fraktion vorgeschlagen.

Der detaillierte Ablauf und die Rollenverteilung sind in der **Anlage 1** beschrieben.

Die Entscheidung über dieses Vorgehen im Rahmen einer Beschlussvorlage ist zulässig. Nach der Geschäftsanweisung für Gremienarbeit der Stadt Köln wird eine Beschlussvorlage erstellt, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass in einer Angelegenheit die Entscheidung eines Gremiums erforderlich ist, die Angelegenheit kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist oder der Rat von seinem Rückholrecht gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW Gebrauch gemacht hat.

Im vorliegenden Fall ist der Wahlausschuss nach § 43 Absatz 1 Satz in Verbindung mit § 34 KWahlG NRW zur Neufeststellung des Wahlergebnisses verpflichtet. Da jedoch weder gesetzlich noch durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln geregelt ist, wie eine vorgeschaltete Neuauszählung zu erfolgen hat, ist ein Beschluss des Wahlausschusses erforderlich, um eine ordnungsgemäße und geordnete Neuauszählung zu gewährleisten.

Anlage:

Anlage 1 – Ablaufplan Neuauszählung